Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10784**

18. Wahlperiode 30.12.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 27. Dezember 2016 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	11
Binder, Karin (DIE LINKE.)	20, 21
Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)	12
Eckenbach, Jutta (CDU/CSU)	15, 16, 17
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32
Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)	4
Höger, Inge (DIE LINKE.)	2, 5, 6
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 22
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	13
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	33, 34, 35, 36
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7
Kipping, Katja (DIE LINKE.)	18
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	28, 29, 30
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	37, 38
Kunert, Katrin (DIE LINKE.)	23, 24
Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	40
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	25, 42
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	3, 41
Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	39
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9, 10
Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	14
Weinberg, Harald (DIE LINKE.)	26, 27
Werner, Katrin (DIE LINKE.)	19
Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)	31

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Bewilligte Anträge für eine Elektroauto-Prämie in den letzten sechs Monaten 1

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Höger, Inge (DIE LINKE.)
Mögliche Beteiligung aktiver bzw. ehemaliger Angehöriger der libyschen Polizei sowie des Militärs in Schleusernetzwerken 2

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mögliche Beeinträchtigung der Weihnachtsfeier der Istanbul Lisesi Schule durch türkische Behörden im Jahr 2015 3

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Hahn, André, Dr. (DIE LINKE.)
Stärkere Beteiligung an der Verleihung des „Fair Play Preises des Deutschen Sports“ 3

Höger, Inge (DIE LINKE.)
Mögliche Kooperation zwischen privaten Seenotrettungsorganisationen und der Schleuserkriminalität 4

Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Auswirkungen der Ersetzung der Anerkennungsrichtlinie und der Asylverfahrensrichtlinie auf das Asylrecht 5

Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Probleme bei der Überstellung von Flüchtlingen aus Deutschland nach Italien aufgrund technisch-softwarebasierter Ausfälle beim BAMF 6

Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Vernichtung von Datenträgern durch Nachrichtendienste des Bundes mit bzw. ohne vorherigem Angebot an das Bundesarchiv 6

Tätigkeiten des V-Mannes C. S. für Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder 7

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Beck, Volker (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Rechtliche Behandlung von Personen in Lebenspartnerschaften im Vergleich zu Ehepartnern 9

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Bulling-Schröter, Eva (DIE LINKE.)
Kontroll- und Überprüfungsmechanismen bei Investitionsentscheidungen von öffentlichen Landesbanken angesichts der Kofinanzierung des Projekts Dakota Access Pipeline in den USA 10

Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)
Selbstverpflichtung der Deutschen Kreditwirtschaft und des Deutschen Derivate Verbandes hinsichtlich der Stärkung des finanziellen Verbraucherschutzes und Schutz vor Kleinanlegern 11

Walter-Rosenheimer, Beate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Maßnahmen zur frühzeitigen Benachrichtigung von Konversionsstandorten bzgl. Umwandlungen bundeseigener Liegenschaften .. 12

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Eckenbach, Jutta (CDU/CSU)
Höhe der von den Bundesländern abgerufenen Bundesmittel für Leistungen für Unterkunft und Heizung in den Jahren 2013 und 2015 ... 14

Übernahme der Kosten der Unterkunft bei anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten ... 15

Aufteilung der Erstattung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die Bundesländer in den Jahren 2014 und 2015 16

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Kipping, Katja (DIE LINKE.)
Streichungen von Passagen im Entwurf des fünften Armuts- und Reichtumsberichts 17

Werner, Katrin (DIE LINKE.)
Kosten der Kampagne „Mehr möglich machen. Weniger behindern.“ 17

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Binder, Karin (DIE LINKE.)
Mögliches Gesundheitsrisiko der Chemikalie Ethoxyquin 18

Rückstände von Ethoxyquin in Fischprodukten 18

Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzmittel aus der EU und Deutschland für deutsche Hochseefischereiflotten 20

Kunert, Katrin (DIE LINKE.)
Anträge auf eine Beihilfe aus dem Liquiditätshilfeprogramm von Milchbetrieben aus der Altmark zwischen November 2015 und März 2016 21

Milchbetriebe aus der Altmark mit Anträgen auf Beihilfe aus dem Milchverringerungsprogramm der EU 21

Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entwicklung der Bodenpreise in den ostdeutschen Bundesländern sowie in Schleswig Holstein und Bayern im Jahr 2016 22

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Weinberg, Harald (DIE LINKE.)
Stationierung zusätzlicher Einheiten und Kampfhubschrauber des US-Militärs an den Standorten Ansbach-Katterbach und Illesheim 23

Einsatz der in Ansbach und Illesheim stationierten zusätzlichen Einheiten und Kampfhubschrauber des US-Militärs in osteuropäischen Staaten 24

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veränderung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs 24

Gesetzliche Regelung zu einer regelmäßigen Evaluierung des morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs 25

Wöllert, Birgit (DIE LINKE.)
Aktueller Stand des Gesamtkonzepts zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Arztpraxen bis 2020 26

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Finanzierung des Projektes BW B311n/B313 Mengen – Engelwies 27

Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)
Versuche privater Anbieter zur Übernahme kommunaler Verkehrsnetze bzw. -betriebe 28

Mögliche Wettbewerbsverzerrung bei einer Übernahme kommunaler Verkehrsnetze bzw. -betriebe durch Sonderregelungen im Personenbeförderungsgesetz 28

Initiative für eine Änderung des Personenbeförderungsgesetzes zum Schutz von kommunalen Verkehrsnetzen bzw. -betrieben 28

Mögliche Abweichung der Sonderregelung des Personenbeförderungsgesetzes von einer EU-Verordnung zur Vergabe von Verkehrsleistungen an kommunale Unternehmen 29

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Kontaktdaten des Referatsleiters Dr. Frank Albrecht aus dem BMVI 29

Einnahmen und Ausgaben bei Euro-6-Fahrzeugen und der neuen Staffelung bei den Kurzzeitvignetten bei der Pkw-Maut 29

Schulz, Swen (Spandau) (SPD)
Beibehaltung des Flugbetriebs am Flughafen Tegel 30

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Lemke, Steffi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einsatz der dimmLIGHT-Technologie bei der Straßenbeleuchtung 30

Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Unterstützung des Umwelt- und Naturschutzes im Iran 31

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Projekte im Rahmen der „Africa Renewable Energy Initiative“ seit der Pariser Klimakonferenz..... 32

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

1. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Anträge zur Elektroauto-Prämie wurden in den vergangenen sechs Monaten bewilligt (bitte einzeln nach Monaten auflisten unter Angabe der jeweils gestellten Anträge), und hält die Bundesregierung an ihrem Ziel, eine Million Elektroautos bis 2020 auf den Straßen zu haben, fest?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 27. Dezember 2016

In den vergangenen sechs Monaten wurde die folgende Anzahl an Anträgen auf Erhalt eines Umweltbonus vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bewilligt:

Juli 2016	586
August 2016	2.076
September 2016	956
Oktober 2016	1.455
November 2016	1.359
Dezember 2016 (bis 15.12.16)	604

Industrie und Bundesregierung halten an ihrem gemeinsamen Ziel fest, im Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge auf den Straßen zu haben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

2. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Über welche aktuellen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung darüber, dass die libyschen „Schleusernetzwerke“ von aktiven oder ehemaligen Angehörigen der Polizei und des Militärs angeführt werden, wie es die EU-Grenzagentur in einem Bericht für 2015 geschildert hatte und wie es von der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Maria Böhmer, in der Fragestunde vom 24. Februar 2016 im Grundsatz bestätigt wurde, (Plenarprotokoll 18/157, Frage 28 des Abgeordneten Andrej Hunko; www.cilip.de vom April 2016: „EU hilft Libyen bei Polizei und Strafjustiz, Terrorismusbekämpfung, Grenzmanagement“), und auf welche Weise sind „örtliche Behörden“ nach Kenntnis der Bundesregierung in entsprechende Aktivitäten „verwickelt“?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 23. Dezember 2016

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, dass Schleusernetzwerke von aktiven Angehörigen der Polizei und des Militärs angeführt werden. Zur Frage, ob Anführer dieser Netzwerke früher der Polizei oder den Streitkräften angehört haben, sowie der konkreten Verwicklung örtlicher Behörden in Schleuseraktivitäten, liegen der Bundesregierung über die in der Frage genannten Informationen hinaus keine eigenen Erkenntnisse vor. Staatsministerin Böhmer hat auf die Komplexität der Gegebenheiten vor Ort hingewiesen.

Die weitere Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der weiteren Antwort auf die Frage 12/155 ist Verschlusssache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist aber im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich.*

Nach § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (Verschlusssachenanweisung, VSA) sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein können, entsprechend einzustufen. Die weitere Antwort enthält Einzelheiten zur nachrichtendienstlichen Erkenntnislage. Eine Veröffentlichung von Einzelheiten betreffend solche Erkenntnisse würde zu einer wesentlichen Schwächung der dem BND zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Informationsgewin-

* Das Auswärtige Amt hat einen Teil der Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer vom 23. Dezember 2016 als „VS – Vertraulich“ eingestuft.
Er ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

nung führen. Dies würde für die Auftragserfüllung des Bundesnachrichtendienstes erhebliche Nachteile zur Folge haben und für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein.

3. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern treffen die mir aus einem persönlichen Gespräch vorliegenden Informationen zu, dass an der auch von Deutschland unterstützten Istanbul Lisesi Schule die Weihnachtsfeier im vergangenen Jahr durch türkische Behörden beeinträchtigt wurde, und welche Schritte hat die Bundesregierung gegenüber ihren türkischen Ansprechpartnern unternommen, um die Freiheit der Schule bei der Gestaltung ihrer Veranstaltungen zu schützen?

Antwort des Staatssekretärs Stephan Steinlein vom 22. Dezember 2016

Dem Auswärtigen Amt liegen keine Informationen über Beeinträchtigungen einer Weihnachtsfeier vergangenes Jahr am Istanbul Lisesi vor. Daher war es im Jahr 2015 auch nicht erforderlich, Schritte gegenüber den türkischen Ansprechpartnern zu unternehmen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

4. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (DIE LINKE.)

Welche Gründe gab es für die Bundesregierung, sich künftig mehr an der Verleihung des „Fair Play Preises des Deutschen Sports“ zu beteiligen (siehe „Das ist nicht fair“ in DER TAGESSPIEGEL vom 8. Dezember 2016), und was hat das Bundesministerium des Innern unternommen, um gegebenenfalls aus ihrer Sicht bestehende Schwachpunkte bei diesem Preis zu beheben anstatt hier auszusteigen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 22. Dezember 2016

Der Fair Play Preis des Deutschen Sports ist bisher jährlich gemeinsam von dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB), dem Verband Deutscher Sportjournalisten e. V. und dem Bundesministerium des Innern verliehen worden. Das Format des Fair Play Preises hat sich zuletzt nicht nur durch die Neugestaltung der Preisverleihung geändert. Bis zum Jahr 2015 wurde der Preis am Vorabend der DOSB-Mitgliederversammlung verliehen. Seit dem Jahr 2016 findet die Preisverleihung im Rahmen der „Biebricher Schlossgespräche“ statt. Die breite Sportöffentlichkeit erreicht der Preis hierdurch nicht mehr. Durch den Fair Play Preis wird nicht nur der Preisträger oder die Preisträgerin gewürdigt, gleichzeitig soll der Preis im Sinne des Fair-Play-Gedanken in die breite Sportöffentlichkeit wirken und zwischen den zahlreichen Fair-Play-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Preisen der einzelnen Verbände und Gesellschaften wahrnehmbar sein. Das Bundesministerium des Innern hat daher entschieden, sich aus dem Fair Play Preis des Deutschen Sports zurückzuziehen.

5. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Was ist der Bundesregierung über Details zu den Vorwürfen der EU-Grenzagentur FRONTEX bekannt, die behauptet, dass private Seenotrettungsorganisationen im Mittelmeer nunmehr direkt mit „Menschenschmugglern“ zusammenarbeiten würden, etwa indem die Retter über die Koordinaten für die vorgesehene Route informiert würden oder „kriminelle Netzwerke Migranten direkt auf einem NGO-Schiff schmuggeln“ (Financial Times vom 15. Dezember 2016: „EU border force accuses charities of collusion with migrant smugglers“), und wo wurden diese Vorwürfe vorgetragen (bitte die Titel bzw. Registernummern entsprechender Dokumente oder Präsentationen nennen)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2016

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (FRONTEX) stellte im Auswertebericht „Analytical Brief Ausgabe 7/2016 (Dezember)“ den erheblichen Anstieg der Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NGO) an Rettungsoperationen im zentralen Mittelmeer dar. Seit Juni 2016 sei der Anteil von NGOs bei Rettungsoperationen auf über 40 Prozent angestiegen, während er zu Jahresbeginn noch bei fünf Prozent lag. Zugleich sei die Anzahl der Seenotrettungsersuchen (Notrufe) gegenüber den italienischen Behörden erheblich zurückgegangen. Als mögliche Gründe für den vorgenannten Anstieg gelten die Zunahme der Schiffe von NGOs (Verdoppelung der Anzahl der Schiffe im Vergleich zum Vorjahr) sowie der Umstand, dass diese sich unmittelbar in der internationalen Zone vor den Territorialgewässern vor der libyschen Küste befinden. Darüber hinaus würden Migranten durch Schleuser genau angewiesen, in welche Richtung sie steuern müssten, um ein NGO Schiff zu erreichen.

Informationen zu einer direkten Zusammenarbeit von NGOs mit Schleuserorganisationen beinhaltet der Bericht nicht.

6. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Über welche eigenen Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung (auch aus ihrer Teilnahme an der EU-Militärmission EUNAVFOR MED oder den Frontex-Missionen im Mittelmeer), dass private Seenotrettungsorganisationen im Mittelmer nunmehr direkt mit „Menschenschmugglern“ zusammenarbeiten würden, und welche Details kann sie zum Datum, Ort und Hergang der angeblichen Vorfälle angeben?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 23. Dezember 2016

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen. Darüberhinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Weise führt nach Einschätzung der Bundesregierung die im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems geplante Ersetzung der Anerkennungsrichtlinie und die Asylverfahrensrichtlinie durch Verordnungen in Bezug auf die Aufnahme von Schutzsuchenden und die Asylverfahren in Deutschland (sowie deren gerichtliche Überprüfung) zu welchen konkreten Auswirkungen und Veränderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage, und wie bleiben angesichts der unmittelbaren Geltung der Verordnungen nationale und internationale Garantien in Bezug auf das Recht auf Asyl und Schutz vor Verfolgung gewährleistet (insbesondere die Garantien aus Artikel 16a des Grundgesetzes und der Genfer Flüchtlingskonvention)?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber
vom 23. Dezember 2016

Die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Anerkennungs-Verordnung und zur Asylverfahrens-Verordnung werden derzeit sowohl zwischen den Ressorts als auch auf EU-Ebene zwischen den Mitgliedstaaten geprüft und beraten. Der Rechtsformwechsel soll Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere bei den Anerkennungsquoten sowie bei den mit dem jeweiligen Schutzstatus verbundenen Rechten ausgleichen.

Da die Details derzeit noch abgestimmt werden, kann eine Bewertung von konkreten Auswirkungen und Veränderungen gegenüber der aktuell geltenden Rechtslage zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgenommen werden. Beide Legislativvorschläge verweisen indes auf die Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention und nehmen in den Erwägungsgründen Bezug auf die entsprechenden Garantien.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass dem Bundestag sowohl zu dem Entwurf einer Asylverfahrensverordnung als auch zum Entwurf einer Anerkennungsverordnung bereits gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und Ziffer II. 3. der Anlage zu § 9 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union eine Umfassende Bewertung übermittelt wurde.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

8. Abgeordnete **Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Aufgrund welcher technisch-softwarebasierter Probleme (bitte nach Anzahl der betroffenen Fälle sowie Problemart) nach Einführung eines neuen Systems im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sind derzeit Überstellungen von Flüchtlingen aus Deutschland nach Italien im Rahmen der Dublin-III-VO nicht möglich, und seit wann bestehen diese Probleme?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Dezember 2016

Mit Schreiben vom 9. November 2016 teilte Italien dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit, dass von italienischer Seite nur noch Überstellungen von Deutschland nach Italien akzeptiert würden, die mit einem bestimmten Standardformblatt (dem sog. Annex VI; dieser ist von der EU empfohlen für die Übermittlung von Daten einer Überstellung) angekündigt worden seien.

Bislang verwendete Deutschland dieses von der EU empfohlene, jedoch nicht vorgeschriebene Standardformblatt nicht. Der Datenumfang des von Italien gewünschten Dokumentes (dort sind alle EU-Sprachen hinterlegt) war mit dem workflow-System des Bundesamtes nicht kompatibel. Das Standardformblatt wurde deshalb bisher in leicht abgewandeltem und datenreduziertem Format eingesetzt. Kein Mitgliedstaat nahm bisher an diesem Format Anstoß.

Die Anpassung dieses Original-Standardformblattes an die technischen Gegebenheiten des Bundesamtes erwies sich als zeitaufwändig. Deshalb konnten Überstellungen im Rahmen der Dublin-Verordnung von Deutschland nach Italien für einen begrenzten Zeitraum (9. November 2016 bis 5. Dezember 2016) nicht terminiert werden. Das heißt, dass rd. 100 zuvor angekündigte Überstellungstermine für diesen Zeitraum aus dem genannten Grund storniert wurden; sie wurden zwischenzeitlich erneut mit dem gewünschten Formblatt angekündigt.

9. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Datenträger bzw. „Unterlagen“ im Sinne des § 2 Absatz 1 Bundesarchivgesetz (BArchG) haben die einzelnen Nachrichtendienste des Bundes seit 2009 vernichtet jeweils mit oder aber ohne vorherige – gemäß jener Vorschrift obligatorische – Anbietung an das Bundesarchiv zur Übernahme als wertvolle Dokumente gemäß § 3 BArchG, und wie viele der angebotenen Datenträger bzw. Unterlagen hat daraufhin das Bundesarchiv übernommen?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Dezember 2016

Eine offene Beantwortung der Frage ermöglicht eine Kenntnisnahme durch Unbefugte und kann für die Interessen der Bundesrepublik

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Deutschland nachteilig sein. Die Antwort wird daher mit dem Verschlusssachengrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.*

10. Abgeordneter **Hans-Christian Ströbele** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Für welche Sicherheitsbehörden des Bundes sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – Bundesländern war Carsten Szczepanski als V-Mann tätig (VM ‚Piatto‘ des Landesamts für Verfassungsschutz LfV Brandenburg, welches eingewendet hatte, dessen Vernehmung im NSU-Prozess vor dem OLG München am 2. Dezember 2014 und 13. Januar 2015 gefährde das Wohl des Bundes) (vgl. ND 3. Dezember 2016), und was teilt die Bundesregierung mit, bezüglich eines Treffens diverser Strafverfolger mit der damaligen Vorsteherin des LfV in Karlsruhe am 28. Januar 2013 zur Rolle ‚Piattos‘ bei der Waffenbeschaffung für das NSU-Trio, bezüglich Verlauf, Ergebnissen und Anlass zur Teilnahme auch der Herren B. und A. des Bundesamts für Verfassungsschutz?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 23. Dezember 2016

Zu etwaigen Einsätzen von V-Leuten bzw. Vertrauenspersonen gibt die Bundesregierung aus Gründen des Staatswohls keine Auskunft. Dies folgt aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten einerseits mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik und der Gefährdung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sicherheitsbehörden sowie Grundrechte Dritter andererseits.

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags Informationen und werten sie aus. Weder diese Informationen selbst noch Angaben über eventuelle nachrichtendienstliche Aktivitäten zum Gewinnen solcher Informationen sind ihrem Wesen nach veröffentlichungsfähig. Auch im Falle eines nicht gegebenen Einsatzes von V-Leuten zu einer extremistischen Zielperson oder Gruppierung müsste diese Auskunft verweigert werden, da ansonsten in allen übrigen Fällen aus der Antwortverweigerung auf das Vorliegen eines V-Leute-Einsatzes geschlossen werden könnte.

Mit einer Antwort der Bundesregierung auf diese Schriftliche Frage – auch durch eine Offenlegung unter VS-Einstufung, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre – entstünde die Gefahr, dass Fähigkeiten, Methoden und Informationsquellen der Verfassungsschutzbehörden bekannt würden und damit die Funktionsfähig-

* Das Bundesministerium des Innern hat die Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 27. Dezember 2016 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.
Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

keit der Verfassungsschutzbehörden nachhaltig beeinträchtigt wäre. Informationen der angefragten Art sind so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens unter keinen Umständen hingenommen werden kann.

Darüber hinaus ließen sich aus der Bekanntgabe solcher Informationen unter Umständen Rückschlüsse auf den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Nachrichtendienste ziehen. Da sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die als V-Leute eingesetzt werden, regelmäßig in einem extremistischen und gewaltbereiten Umfeld bewegen, könnte die Preisgabe von eventuellen Einzelheiten ihrer Einsätze und die damit verbundene Möglichkeit einer Aufdeckung ihrer Identität dazu führen, dass das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gefährdet wäre. Aufgrund der Hochrangigkeit dieser Rechtsgüter, der möglichen Irreversibilität und der erhöhten Wahrscheinlichkeit ihrer Beeinträchtigung muss jede noch so geringe Möglichkeit des Bekanntwerdens zu Fragen des Einsatzes von V-Leuten ausgeschlossen werden.

Am 28. Januar 2013 fand in den Diensträumen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe eine Besprechung zwischen den mit den Ermittlungen zu der terroristischen Vereinigung „Nationalsozialistischer Untergrund (NSU)“ befassten Beamten des Generalbundesanwalts und Vertretern des Bundeskriminalamts und der Verfassungsschutzämter des Bundes und des Landes Brandenburg statt. Anlass der Besprechung waren die durch eine Vertrauensperson des Landesamtes für Verfassungsschutz Brandenburg mitgeteilten Informationen mit Bezug zum NSU, insbesondere zu dem Umstand einer möglichen Waffenlieferung durch den Beschuldigten Jan W. an die Mitglieder der Vereinigung im September 1998. Außerdem waren die Umstände der bis dahin erfolgten Befragungen der Vertrauensperson und der Austausch der daraus resultierenden Erkenntnisse zwischen den beteiligten Behörden Gegenstand und Ergebnis der Erörterungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

11. Abgeordneter **Volker Beck (Köln)** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In wie vielen rechtlichen Normen werden Menschen in Lebenspartnerschaften mit Stand zum 1. Januar 2017 ungleich zu Ehepartnern behandelt (Regelungen bitte einzeln aufführen), und an welchen will die Bundesregierung festhalten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 28. Dezember 2016

Die Bundesregierung verweist zunächst auf die in den nachfolgenden Antworten enthaltenen Normaufzählungen, die zum Teil durch entsprechende Gleichstellung von Lebenspartnerschaft und Ehe überholt sind:

– Antwort auf die Große Anfrage der Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Verfassungsmäßigkeit der bestehenden Ungleichbehandlung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen“ – Bundestagsdrucksache 17/8248,

– Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungswidrigen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen“ – Bundestagsdrucksache 18/4862,

– Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungswidrigen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften gegenüber Ehen – Teil II“ – Bundestagsdrucksache 18/6276

und das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner vom 20. November 2015 (BGBI. 1, S. 2010).

Von den Vorschriften, die im „Entwurf eines Gesetzes zur abschließenden Beendigung der verfassungswidrigen Diskriminierung eingetragener Lebenspartnerschaften“ der Abgeordneten Volker Beck u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Bundestagsdrucksache 18/3031, über das Gesetz zur Bereinigung des Rechts der Lebenspartner hinaus enthalten sind, wurden rechtliche Ungleichbehandlungen inzwischen in folgenden Verordnungen beseitigt:

– Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Archivdienst des Bundes;

– die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes wurde durch die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

12. Abgeordnete **Eva Bulling-Schröter** (DIE LINKE.)

Welche Kenntnisse liegen der Bundesregierung vor über Kontroll- oder Überprüfungsmechanismen durch Bundesrecht und Bundesbehörden der Bankenaufsicht bei Investitionsentscheidungen von öffentlichen Landesbanken vor dem Hintergrund der Kofinanzierung des umstrittenen Projekts Dakota Access Pipeline in den USA (www.deutschlandradiokultur.de/nachhaltigkeit-versus-profit-die-dakota-access-pipeline-und.976.de.html?dram:article_id=373881?) durch die Bayerische Landesbank (BayernLB) und welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass das Energie-Infrastrukturprojekt über keine behördlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung verfügt, aus dem Engagement einer deutschen Landesbank im Ausland?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 23. Dezember 2016

Die Bayerische Landesbank (BayernLB) wird gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank im Bereich Bankenaufsicht durch die Europäische Zentralbank (EZB) beaufsichtigt und nicht durch eine Bundesbehörde. Inwieweit eine Investition einer deutschen Landesbank in ein Infrastrukturprojekt im Ausland mit dem jeweiligen Landesbank-Gesetz vereinbar ist bzw. Konsequenzen erforderlich macht, ist eine Angelegenheit der Länder.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

13. Abgeordnete **Susanna Karawanskij** (DIE LINKE.)

Inwieweit erachtet die Bundesregierung die Selbstverpflichtung der Deutschen Kreditwirtschaft und des Deutschen Derivate Verbandes bezüglich Emission und Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen (Bonitätsanleihen) im Hinblick auf eine Stärkung des finanziellen Verbraucherschutzes und im Speziellen auf den Schutz von Kleinanlegern für hinreichend (vgl. „Bonitätsanleihen – Bafin zieht Verbot zurück“, Handelsblatt, 16. Dezember 2016), und welche konkreten Schritte werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unternommen, um in den kommenden sechs Monaten zu prüfen, ob die Selbstverpflichtung Kleinanleger in ausreichendem Maße schützt (vgl. Bafin-Pressemitteilung, „Bonitätsanleihen: Zertifikatebranche reagiert auf angekündigtes Vertriebsverbot“, 16. Dezember 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 27. Dezember 2016

Die Selbstverpflichtung der genannten Verbände bezüglich Emission und Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen greift zentrale Kritikpunkte an diesen Produkten auf und wird daher nach Einschätzung der Bundesregierung zu einer Stärkung des finanziellen Verbraucherschutzes und im Speziellen des Schutzes von Kleinanlegern beitragen. Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes von Kleinanlegern ist insbesondere die vorgesehene Mindeststückelung von 10 000 Euro, der Verzicht auf einen Vertrieb im Wege der Anlageberatung an Kunden in den unteren beiden Risikobereitschaftsstufen und eine verbesserte Information der Kunden durch Emittenten und Anlageberater von Bedeutung. Auch der Verzicht auf besonders komplexe Produktvarianten (z. B. „first-to-default“-Struktur) trägt zum Schutz von Kleinanlegern bei.

Die Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Überwachung der Einhaltung der Selbstverpflichtung werden davon abhängen, inwieweit bonitätsabhängige Schuldverschreibungen ab dem Inkrafttreten der Selbstverpflichtung am 1. Januar 2017 emittiert und vertrieben werden. Das öffentliche Angebot von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen kann etwa anhand der dafür von der BaFin zu billigenden und zu veröffentlichenden Wertpapierprospekten sowie der zu hinterlegenden endgültigen Angebotsbedingungen überwacht werden. Sofern ein Vertrieb von bonitätsabhängigen Schuldverschreibungen im Wege der Anlageberatung stattfindet, können die dabei zu verwendenden oder zu erstellenden Pflichtdokumente (Produktinformationsblatt, Beratungsprotokoll) auf Einhaltung der Selbstverpflichtung untersucht werden. Dazu können von den beteiligten Unternehmen erforderlichenfalls Auskünfte eingeholt oder die Vorlage von Unterlagen verlangt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

14. Abgeordnete **Beate Walter-Rosenheimer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen Bund, Ländern und Kommunen hat die Bundesregierung seit Beginn der 18. Wahlperiode getroffen, damit Konversionsstandorte frühzeitig über anstehende oder geplante Umwandlungen bundeseigener Liegenschaften in Kenntnis gesetzt werden, und welche Standorte im Freistaat Bayern werden nach derzeitigem Kenntnisstand der Bundesregierung bis Dezember 2020 voraussichtlich umgewandelt?

Antwort des Staatssekretärs Johannes Geismann vom 23. Dezember 2016

Jede erfolgreiche Konversion basiert auf einer partnerschaftlichen und transparenten Zusammenarbeit der am Konversionsprozess Beteiligten, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) als Eigentümerin, den Kommunen als Träger der Planungshoheit und potenziellen Investoren. Der Bund ist bestrebt, Liegenschaften, die auf Dauer für Verteidigungszwecke entbehrlich sind, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Kommunen und Investoren zeitnah einer zivilen Anschlussnutzung zuzuführen. Es besteht daher ein gemeinsames Interesse an einer kooperativen Zusammenarbeit.

Zuständig für die Verwertung der nicht mehr benötigten Immobilien des Bundes ist die Bundesanstalt im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Sie stellt den Kommunen die relevanten liegenschaftsbezogenen Informationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Verfügung, damit Vorüberlegungen für künftige Nutzungen bereits weit vor der tatsächlichen Rückgabe der Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilflächen durch die Bundeswehr einsetzen können. Gleichzeitig werden mit den Kommunen und möglichen Investoren erste Gespräche zur Anschlussnutzung geführt. Insbesondere bietet die Bundesanstalt den Kommunen den Abschluss von Konversionsvereinbarungen an, in denen alle Themen rund um die zivile Nachnutzung der Liegenschaften angesprochen werden, um für beide Seiten das bestmögliche Konversionsergebnis zu erreichen. Ebenso besteht für die Länder die Möglichkeit, mit der Bundesanstalt Konversionsvereinbarungen über landesspezifische Oberziele abzuschließen. Im Rahmen der sog. „Erstzugriffsoption“ bietet die Bundesanstalt den Kommunen entbehrliche Konversionsgrundstücke aktiv zum Erwerb an.

Zudem gibt es eine gemeinsame Koordinierungsstelle für Konversionsfragen zwischen der Bundesanstalt und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg). Diese koordiniert und unterstützt die von den Konversionsfolgen betroffenen Kommunen und Länder bei der Bewältigung von grundsätzlichen Herausforderungen und Anliegen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Bundeswehr. Bei den Bundeswehr-Dienstleistungszentren und den Kompetenzzentren Baumanagement des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr stehen ebenfalls Ansprechpartner/-innen für Konversionsfragen zur Verfügung. Investoren und Vertreter von Kommunen wird die Möglichkeit eingeräumt, sich vor Ort zu informieren und die zur Rückgabe an die Bundesanstalt vorgesehenen Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilflächen frühzeitig zu besichtigen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Auf Initiative des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des BMVg hat die Bundesregierung auch eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Konversion (IMAG Konversion) eingerichtet, die sich bereits am 17. Januar 2012 konstituiert hat. Zur Unterstützung betroffener Kommunen und zur Sicherung der Transparenz im Konversionsprozess hat die IMAG Konversion u. a. den „Praxisratgeber Militärkonversion“ herausgegeben.

Als die Bundesanstalt und das BMVg zur Bewältigung des unerwarteten Zustroms von Asylbegehrenden und Flüchtlingen ab September 2015 den Bedarfsträgern verfügbare Liegenschaften zur Nutzung angeboten haben und die Bundesanstalt die Verwertung vieler Konversionsliegenschaften zurückgestellt hat, geschah auch dies in enger Abstimmung mit den Kommunen.

Mit diesen bewährten Instrumenten wird somit schon seit dem Beginn der 18. Legislaturperiode eine enge und transparente Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der Bundesanstalt gewährleistet.

Im Freistaat Bayern werden nach derzeitigen Planungen des BMVg bis Dezember 2020 voraussichtlich folgende Liegenschaften der Bundeswehr an die Bundesanstalt zur eigenständigen Verwertung zurückgegeben:

– Leopold-Kaserne, Amberg

– Verwaltungszentrum Wehrbereichsverwaltung München (Rückgabe von Liegenschaftsteilflächen)

– Verpflegungsamt der Bundeswehr, Außenlager Kempten

– Flugplatz Penzing

– Jäger-Kaserne, Sonthofen

– Grünten-Kaserne, Sonthofen

– Fliegerhorst Fürstenfeldbruck

– Fernmeldeschule Feldafing

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

15. Abgeordnete **Jutta Eckenbach** (CDU/CSU)

In welcher Höhe haben die Bundesländer in den Jahren 2013 und 2015 Bundesmittel aufgrund der Beteiligung des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung laut § 46 SGB II erhalten (bitte pro Bundesland in Euro darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Dezember 2016

Die Länder haben im Jahr 2013 insgesamt 4,685 Mrd. Euro und im Jahr 2015 insgesamt 5,249 Mrd. Euro an Bundesmitteln nach § 46 Absatz 5 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten. Wie viel davon auf die einzelnen Länder entfällt kann der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bundesland	Jahr 2013 (in Mio. Euro)	Jahr 2015 (in Mio. Euro)*
Baden-Württemberg	370,4	418,8
Bayern	320,0	366,3
Berlin	464,8	545,2
Brandenburg	171,5	179,2
Bremen	80,4	85,7
Hamburg	174,5	184,1
Hessen	320,7	370,6
Mecklenburg-Vorpommern	128,7	131,9
Niedersachsen	424,9	474,1
Nordrhein-Westfalen	1.257,3	1.447,5
Rheinland-Pfalz	192,7	214,3
Saarland	57,1	67,9
Sachsen	261,1	267,8
Sachsen-Anhalt	178,0	189,5
Schleswig-Holstein	165,1	187,2
Thüringen	117,9	118,8

* Die 16 Länder haben im Jahr 2015 insgesamt Bundesmittel aufgrund der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe von rd. 4 955,5 Mio. Euro abgerufen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2015 insgesamt rd. 293,5 Mio. Euro infolge einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 10. März 2015 an insgesamt 14 Länder für im Jahr 2014 einbehaltene Beträge (einschließlich Zinsen) ausgezahlt. Der Einbehalt im Jahr 2014 lag in der aus Sicht des Bundes vorzunehmenden Spitzabrechnung von Bildungs- und Teilhabeleistungen für das Jahr 2012 begründet. Damit wurden im Jahr 2015 insgesamt rd. 5 249 Mio. Euro verausgabt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

16. Abgeordnete **Jutta Eckenbach** (CDU/CSU)

Aufgrund welcher Berechnung bzw. anhand welcher Datenlage wird die 100-prozentige Übernahme des Bundes bei den Kosten der Unterkunft bei anerkannten Asyl- und Schutzberechtigten vorgenommen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 28. Dezember 2016

Über die bereits bestehenden umfassenden Entlastungen bei den Kosten von Ländern und Kommunen für Flüchtlinge und Asylbewerber hinaus, haben sich Bund und Länder am 16. Juni 2016 auf eine vollständige Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Dadurch werden die Kommunen um rund 400 Millionen Euro im Jahr 2016 und voraussichtlich um 900 Millionen Euro für das Jahr 2017 und 1,3 Milliarden Euro für das Jahr 2018 entlastet. Im Jahr 2016 erfolgt die Verteilung der Gesamtsumme nach dem Königsteiner Schlüssel. Die entsprechenden landesspezifischen Anteile sind gesetzlich festgeschrieben (§ 46 Absatz 9 Satz 2 SGB II). Bis zur ersten rückwirkenden Anpassung durch eine Rechtsverordnung (Jahresmitte 2017) werden diese Werte auch in der ersten Jahreshälfte 2017 für das Erstattungsverfahren beibehalten.

Für das Jahr 2017 wurde die Höhe der Entlastung zunächst auf 900 Millionen Euro festgelegt; die Verteilung auf die Länder wird auf Basis von Daten zu den Ausgaben für KdU des vierten Quartals des Jahres 2016 festgelegt. Datengrundlage bildet die Statistik der Bundesagentur für Arbeit: Als flüchtlingsbedingte Ausgaben gelten die Zahlungsansprüche für laufende KdU solcher Bedarfsgemeinschaften, in denen sich mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft in Deutschland aufgrund einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach den §§ 22 bis 26 Aufenthaltsgesetz oder einer Duldung aufhält und frühestens im Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war.

Im Jahr 2018 werden sowohl die Höhe der Entlastung als auch die Verteilung auf die Länder auf Basis der o. g. Daten zu den flüchtlingsbedingten KdU-Ausgaben des Jahres 2017 festgelegt. Um in dem begrenzten Zeitrahmen eine vollständige Entlastung sicherzustellen, werden diese landesspezifischen Werte nicht nur rückwirkend für das laufende Jahr 2018, sondern auch – zum zweiten Mal – für das abgeschlossene Vorjahr 2017 angepasst. Im Jahr 2019 wird anhand der vollständigen Daten über das Jahr 2018 der endgültige Beteiligungssatz für 2018 festgelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

17. Abgeordnete **Jutta Eckenbach** (CDU/CSU)

Wie teilt sich die 100-prozentige Erstattung des Bundes bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung laut dem Vierten Kapitel des SGB XII auf die Bundesländer in den Jahren 2014 und 2015 in Euro auf?

Antwort des Staatssekretärs Thorben Albrecht vom 28. Dezember 2016

Der Bund erstattet den Ländern gemäß § 46a Absatz 1 Nummer 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) die Nettoausgaben für Geldleistungen, die den zuständigen Trägern nach dem Vierten Kapitel SGB XII entstanden sind.

Grundlage für die Auswertung bilden die Jahresnachweise der Länder für die Jahre 2014 und 2015, die diese dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Absatz 5 SGB XII vorgelegt haben.

Länder	2014	2015
Baden-Württemberg	520.359.126,00	585.968.107,08
Bayern	632.655.632,21	706.659.970,07
Berlin	422.034.860,23	453.157.020,60
Brandenburg	108.349.223,39	123.539.735,77
Bremen	82.068.606,00	86.249.406,16
Hamburg	235.897.507,17	255.377.272,50
Hessen	502.438.370,04	525.163.477,10
Mecklenburg-Vorpommern	101.904.508,76	112.396.949,29
Niedersachsen	563.960.502,36	613.692.150,37
Nordrhein-Westfalen	1.447.507.051,25	1.534.945.910,54
Rheinland-Pfalz	236.704.203,47	231.513.410,19
Saarland	81.669.338,94	88.338.019,03
Sachsen	147.710.266,34	151.903.127,06
Sachsen-Anhalt	107.684.937,07	121.783.728,62
Schleswig-Holstein	218.763.179,98	228.917.422,36
Thüringen	69.362.508,87	82.849.582,89
	5.479.069.822,08	5.902.455.289,63

Stand: 22.12.2016

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass in den vorgenannten Jahresnachweisen Nachmeldungen von Nettoausgaben enthalten sind, die von den Trägern in 2013 kassenwirksam erbracht wurden, jedoch von den Ländern erst zu den Jahren 2014 bzw. 2015 beim Bund abgerufen wurden; bei diesen ist lediglich eine Erstattung von 75 Prozent zugrunde zu legen (§ 46a Absatz 1 Nummer 1 SGB XII).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

18. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Welche Passagen wurden im derzeit vorliegenden Entwurf des 5. Armuts- und Reichtumsberichts gegenüber dem Entwurf vor der Abstimmung in den Ressorts (vgl. auch Süddeutsche Zeitung vom 15. Dezember 2016, www.sueddeutsche.de/news/leben/soziales-bericht-regierungs-strich-heikle-passagen-aus-armutsbericht-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-161215-99-545240) aus welchen Gründen gestrichen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 23. Dezember 2016

Der Armuts- und Reichtumsbericht ist ein Bericht der Bundesregierung, der zwischen den Ressorts abgestimmt wird. Diese Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Über laufende Abstimmungsprozesse gibt die Bundesregierung grundsätzlich keine Auskunft.

Der Erstellungsprozess des 5. Armuts- und Reichtumsberichts ist auf der Webseite www.armuts-und-reichtumsbericht.de ausführlich dokumentiert. Auch die im Vorfeld in Auftrag gegebenen Studien und durchgeführten Veranstaltungen sowie Ergebnisse der Indikatoren sind dort eingestellt.

19. Abgeordnete **Katrin Werner** (DIE LINKE.)

Wie hoch sind die Kosten für die Kampagne „Mehr möglich machen. Weniger behindern“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die im öffentliches Raum, Tageszeitungen und Zeitschriften, sowie im Internet auf die behindertenpolitische Gesetzgebung der Bundesregierung aufmerksam machen, bisher, und wie hoch sind die Kosten, die insgesamt für die Kampagne geplant sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 23. Dezember 2016

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel 8, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu schärfen, insbesondere durch öffentlichkeitswirksame Informations- und Aufklärungs-Kampagnen. Um die Ziele der UN-BRK und die Maßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu ihrer Umsetzung in die breite Öffentlichkeit zu tragen, führt das BMAS eine umfassende Sensibilisierungs- und Informationskampagne durch. Im Rahmen der Kampagne soll insbesondere über die Maßnahmen des BMAS informiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Konkret sind dies:

• der weiterentwickelte Nationale Aktionsplan (NAP 2.0),

• die Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts, insbesondere die Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und

• das Bundesteilhabegesetz (BTHG).

Die Diskussion zu behindertenpolitischen Maßnahmen wurde bislang vornehmlich mit behinderten Menschen und ihren Interessenvertretungen geführt. Durch die Kampagne soll die breite Öffentlichkeit verstärkt auf das Thema Inklusion aufmerksam gemacht und animiert werden, sich auch näher mit der UN-BRK und den weiteren behindertenpolitischen Maßnahmen des BMAS zu befassen. Außerdem soll über die konkreten Inhalte der gesetzlichen Neuerungen informiert werden.

Die Kosten für die Kampagne „Mehr möglich machen. Weniger behindern.“ belaufen sich im Jahr 2016 auf 1 532 585 Euro.

Hiervon entfallen 1 315 543 Euro auf Schaltungen (Großflächenwerbung, Anzeigen und Online), 83 851 Euro auf Nebenkosten (z. B. Casting, Shooting, Druckunterlagenherstellung, Andrucke, Technische Kosten bei ooH, Proofs) und 133 191 Euro auf die Teilnahme an der Messe RehaCare.

In welchem Umfang die Kampagne im Jahr 2017 fortgesetzt wird, ist derzeit noch nicht entschieden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

20. Abgeordnete **Karin Binder** (DIE LINKE.)

Welches Risiko kann nach Kenntnis der Bundesregierung von der Chemikalie Ethoxyquin, welches in hohen Mengen in Fischproben aus konventioneller Aquakultur in Supermärkten gefunden wurde (siehe Greenpeace-Studie), für die menschliche Gesundheit ausgehen, und aus welchen Gründen gibt es im Gegensatz zu Fleisch keinen Grenzwert für Fisch?

21. Abgeordnete **Karin Binder** (DIE LINKE.)

Seit wann ist die Bundesregierung bekannt, dass Rückstände von Ethoxyquin in Fischprodukten vorkommen können, und welche Maßnahmen wurden bisher zum gesundheitlichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher eingeleitet?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 22. Dezember 2016

Die Fragen 20 und 21 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da Ethoxyquin nicht nur ein zugelassener Futtermittelzusatzstoff sondern auch ein ehemaliger Pflanzenschutzmittelwirkstoff ist, wurden Rückstandshöchstgehalte für diesen Stoff in der entsprechenden Verordnung (EU) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte von Pflanzenschutzmittelrückständen festgelegt. Diese Höchstgehalte gelten unabhängig von der Ursache der Belastung. Da aber bisher Fische von der Kommission noch nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnung aufgenommen wurden, gibt es keinen Höchstgehalt für Fische.

Im Nationalen Rückstandskontrollplan (NRKP) 2005 wurde Ethoxyquin in Fischen gemessen und durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bewertet. Das BfR kam in seiner Bewertung zu dem Ergebnis, dass der Eintritt eines gesundheitlichen Risikos der Verbraucherinnen und Verbraucher infolge des Verzehrs von Fisch mit den ermittelten Gehalten als unwahrscheinlich eingestuft wurde. Das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Freiburg hat im Jahr 2014 aktuelle Untersuchungsergebnisse veröffentlicht. Die gefundenen Werte für Ethoxyquin lagen in dem Bereich des NRKP von 2005. Zusätzlich wurde das Dimer von Ethoxyquin, ein Metabolit, das auch Greenpeace gemessen hat, erstmals analysiert.

Das BfR berichtete im August 2015, dass eine Veröffentlichung zur Anreicherung von Ethoxyquin sowie seinem Dimer im Muskel des Lachses vorläge (Bohne et al., 2008). Frau Bohne komme in ihrer Veröffentlichung zu der Schlussfolgerung, dass mögliche Ethoxyquinrückstände im Lachs, die aus der bestimmungsgemäßen Anwendung als Futtermittelzusatzstoff resultieren, nicht zu einer Überschreitung des ADI (Acceptable Daily Intake – Erlaubte Tagesdosis) beim Verbraucher führen, wenn er diesen Lachs verzehren würde. Laut der Stellungnahme der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) vom November 2015, die im Rahmen eines Antrags auf Neuzulassung von Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff ergangen ist, ist Ethoxyquin weder genotoxisch noch kanzerogen und verursacht keine Entwicklungsstörungen bei Nachkommen. Das toxikologische Profil des Dimers spiegelt dasjenige von Ethoxyquin wider. Die EFSA hat aber noch weiteren Klärungsbedarf; der Antragsteller ist gebeten worden, der EFSA ergänzende Daten zur Verfügung zu stellen. Die abschließende Bewertung durch die EFSA bleibt nunmehr abzuwarten.

Das innerhalb der Bundesregierung federführend zuständige Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat auf EU-Fachebene bezüglich der Rückstandsgehalte für Pflanzenschutzmittel immer wieder darauf hingewiesen, dass in die Verordnung (EU) Nr. 396/2005 die Fische in die Anlage 1 aufzunehmen wären. Dieses Anliegen wurde aus Kapazitätsgründen von der Fachebene der Kommission bisher nicht aufgegriffen.

Derzeit wird in Brüssel ein von der Europäischen Kommission vorgelegter Vorschlag diskutiert, wonach die Zulassung von Ethoxyquin zur Verwendung als Futtermittelzusatzstoff dauerhaft ausgesetzt werden

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

soll, wobei Übergangsfristen für bestimmte Erzeugnisse so z. B. für Fischmehl vorgesehen werden. Im Rahmen dieser Beratungen hat das BMEL gefordert, dass ein Höchstgehalt für Ethoxyquin in Fischen in der Verordnung, mit der Ethoxyquin als Futtermittelzusatzstoff zugelassen worden ist, selbst festgelegt wird. Dies wäre möglich und ist auch schon in anderen Fällen so praktiziert worden. Eine abschließende Äußerung der EU-Kommission zu diesem Vorschlag steht noch aus.

22. Abgeordnete **Bärbel Höhn** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

In welcher Höhe sind Finanzmittel aus der Europäischen Union (EMFF) und Deutschland an deutsche Hochseefischereiflotten geflossen (bitte aufschlüsseln nach Vorhaben/Maßnahme), und welche nationalen Mittel wurden für die Kontrolle des Meeresschutzes aufgebracht (alle Angaben bitte für die laufende und vorherige Förderperiode)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 23. Dezember 2016

Zunächst ist zwischen dem Europäischen Fischereifonds (EFF, Förderperiode 2007-2013) und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF, Förderperiode 2014-2020) zu differenzieren. Im EMFF steht noch die abschließende Designierung aller Verwaltungs- und Kontrollsysteme aus. Bis zur endgültigen Designierung können keine Zwischenzahlungsanträge bei der Europäischen Kommission gestellt werden. Es sind daher bisher keine Finanzmittel aus dem EMFF geflossen.

In der EFF-Förderperiode war die Förderung der Kontrolle des Meeresschutzes nicht möglich. Diese Maßnahme ist erstmalig im EMFF enthalten. Es sind daher keine Finanzmittel für die Kontrolle des Meeresschutzes nach dem EFF aufgebracht worden.

Im Rahmen des EFF (Förderperiode 2007-2013) wurde durch das Land Mecklenburg-Vorpommern ein Vorhaben der großen Hochseefischerei im Maßnahmenbereich „Pilotprojekte“ gefördert. Das Vorhaben betraf die Einführung eines SkySail-Systems auf einem Fischereifahrzeug der Hochseeflotte zur Minderung der Betriebskosten und Verringerung der Umweltbelastung durch Reduzierung des Emissionsausstoßes bei Transferfahrten und im Fischereibetrieb. Dabei wurden EU-Mittel in Höhe von 573 960 Euro und nationale Mittel in Höhe von 191 320 Euro eingesetzt.

Für einen weiteren Hochseetrawler wurde durch das Land Bremen für die Anschaffung eines selektiveren pelagischen Fanggeschirrs ein Betrag in Höhe von 80 216 Euro im Rahmen des EFF ausgezahlt. Von den 80 216 Euro stammten jeweils 40 108 Euro aus nationalen und EU-Mitteln.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

23. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie viele Milchbetriebe aus der Altmark haben im Zeitraum vom 21. November 2015 bis zum 22. März 2016 Anträge auf eine Beihilfe aus dem Liquiditätsbeihilfeprogramm des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (bitte Gesamtbetrag angeben) gestellt, und wie viele Anträge (bitte Gesamtbetrag angeben) wurden bewilligt?

24. Abgeordnete **Katrin Kunert** (DIE LINKE.)

Wie viele Milchbetriebe aus der Altmark haben nach Kenntnis der Bundesregierung Anträge auf Beihilfe aus dem Milchmengenverringerungsprogramm der EU mit welchem Verringerungsvolumen gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 21. Dezember 2016

Die Fragen 23 und 24 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Region „Altmark“ umfasst den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal.

Für den Altmarkkreis Salzwedel und den Landkreis Stendal gab es 44 gestellte Anträge (von 40 Antragstellern; 1. und 2. Runde) für eine Beihilfe aus dem Liquiditätshilfeprogramm mit einem Antragsvolumen von 430 000 Euro. Bewilligt wurden 40 Anträge mit einer Gesamtbeihilfe von 391 000 Euro.

Aus dem Altmarkkreis Salzwedel und dem Landkreis Stendal haben für den Verringerungszeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember 2016 insgesamt 47 Betriebe einen Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung in Höhe der Verringerungsmenge von 3 866 518 Kilogramm (kg) gestellt. Die Anträge wurden von der Europäischen Kommission in voller Höhe genehmigt. Für den Verringerungszeitraum 1. November 2016 bis 31. Januar 2017 wurde im Altmarkkreis Salzwedel ein Beihilfeantrag in Höhe der Verringerungsmenge von 81 748 kg gestellt. Aufgrund des Kürzungskoeffizienten in Höhe von 0,12462762 beträgt die genehmigte Verringerungsmenge 10 188 kg.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

25. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie haben sich die Bodenpreise in den ostdeutschen Bundesländern (Einzelangaben der Bundesländer) sowie in Schleswig-Holstein und Bayern im vergangenen Jahr 2016 im Vergleich zu 2015 (oder dementsprechend 2015 zu 2014) entwickelt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 22. Dezember 2016

Die folgende Übersicht enthält Daten zur Entwicklung der durchschnittlichen Kaufwerte je Hektar veräußerter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung für die angegebenen Länder. Sie betreffen Veräußerungen zum Verkehrswert ohne Gebäude und ohne Inventar. Die Jahresangaben werden auf der Grundlage des Preisstatistikgesetzes erhoben und vom Statistischen Bundesamt in der Reihe „Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke“ veröffentlicht. Daten für 2016 werden voraussichtlich im August 2017 vorliegen.

Durchschnittliche Kaufwerte je Hektar veräußerter Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung

Land	2014	2015	Änderung 2015 gegenüber 2014	
			in %	in €
Bayern	41.440	47.358	14,3	5.918
Brandenburg	10.191	12.458	22,2	2.267
Mecklenburg-Vorpommern	17.539	20.107	14,6	2.568
Sachsen	10.250	10.871	6,1	621
Sachsen-Anhalt	12.982	15.283	17,7	2.301
Schleswig-Holstein	26.311	26.494	0,7	183
Thüringen	9.430	10.450	10,8	1.020
nachrichtlich				
Deutschland (ohne Stadtstaaten)	18.099	19.578	8,2	1.479

Quelle: Statistisches Bundesamt

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

26. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die Stationierung zusätzlicher Einheiten und Kampfhubschraubern (Anzahl der jeweiligen Typen) des US-Militärs an den Standorten Ansbach-Katterbach und Illesheim vor, und für welchen Zeitraum ist hierbei eine Stationierung in Bayern vorgesehen (Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an die Oberbürgermeisterin der Stadt Ansbach vom 23. November 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 29. Dezember 2016

Nach Angaben der US-Regierung sehen die derzeitigen Planungen im Zeitraum vom März bis zum November des Jahres 2017 zusätzliche Rotationskräfte mit einem voraussichtlichen Umfang von ca. 2 000 Soldaten und 73 Hubschraubern an den Standorten Ansbach-Katterbach und Illesheim vor.

Hierbei handelt es sich um 12 Hubschrauber vom Typ CH-47 Chinook, 25 Hubschrauber vom Typ UH-60 Black Hawk, 12 Hubschrauber vom Typ HH-60 Black Hawk MEDEVAC sowie 24 Hubschrauber vom Typ AH-64 Apache.

Mit diesen Kräften sollen kontinuierlich, aber mit wechselnden Teilen dieser Kräfte Ausbildungs- und Übungsvorhaben in Mittel- und Osteuropa innerhalb eines 9-monatigen Zeitraums unterstützt werden, sodass die Gesamtzahl der US-Truppen an den Standorten Ansbach-Katterbach und Illesheim variieren wird.

Die derzeit am Standort Illesheim stationierten 26 Hubschrauber werden im Rahmen dieser Rotation Ende Februar des Jahres 2017 zurück in die USA verlegt werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

27. Abgeordneter **Harald Weinberg** (DIE LINKE.)

Für welchen Zeitraum sollen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die zusätzlichen Truppen und Kampfgeräte des US-Militärs in welcher Anzahl in osteuropäischen Staaten aufhalten (Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung an die Oberbürgermeisterin der Stadt Ansbach vom 23. November 2016)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ralf Brauksiepe vom 29. Dezember 2016

Nach Angaben der US-Regierung werden zur Sicherstellung der Bündnisverpflichtungen sowie einer durchgängigen Streitkräftepräsenz in Europa die in Deutschland fest stationierten US-Truppen nach einem Rotationsprinzip für jeweils neun Monate mit Kräften aus den USA unterstützt.

Nach den vorliegenden Informationen sollen Teile dieser zusätzlichen Kräfte rotierend zur Unterstützung von Ausbildungs- und Übungsvorhaben in den mittel- und osteuropäischen Staaten innerhalb dieses 9-monatigen Zeitraums verlegt werden.

Die Stärke der zeitweise für eine Verlegung in die mittel- und osteuropäischen Staaten geplanten rotierenden fliegenden Einheiten ist abhängig von den jeweiligen Ausbildungs- und Übungsvorhaben dort und kann derzeit nicht belastbar beziffert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

28. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Geht die Bundesregierung davon aus, dass das Bundesversicherungsamt (BVA) über eine ausreichende Datengrundlage verfügt, damit der „Wissenschaftliche Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs“ beim BVA entsprechend des im Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13. Dezember 2016 erteilten Auftrags, die Folgen relevanter Vorschläge zur Veränderung des Morbi-RSA empirisch abschätzen kann, oder plant sie weitere gesetzgeberische Maßnahmen um diese Datengrundlage zu schaffen und insbesondere die Erhebung oder Zurverfügungstellung von sozi-ökonomischen Daten, der Regionalmerkmale, sowie Daten für die Bereiche Krankengeld und Auslandsversicherte zu ermöglichen?

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

29. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Vorschläge sind nach Einschätzung der Bundesregierung die im Erlass des BMG vom 13. Dezember 2016 über den „Wissenschaftlichen Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs“ beim BVA genannten „relevanten Vorschläge zur Veränderung des Morbi-RSA“?

30. Abgeordnete **Maria Klein-Schmeink** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, eine regelmäßige Evaluation des Morbi-RSA gesetzlich zu verankern und die hierfür notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der erforderlichen Datengrundlagen zu schaffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 28. Dezember 2016

Die Fragen 28 bis 30 werden wegen ihres thematischen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mit Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit vom 3. Mai 2007 wurde zur Unterstützung des Bundesversicherungsamts (BVA) bei der Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs (RSA) ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Gemäß § 1 Absatz 3 des Erlasses über den „Wissenschaftlichen Beirat zur Weiterentwicklung des Risikostrukturausgleichs“ beim Bundesversicherungsamt kann der Beirat durch das BMG bzw. durch das BVA im Einvernehmen mit dem BMG mit der Erstattung von Sondergutachten beauftragt werden. Mit Erlass des BMG vom 13. Dezember 2016 wurde der Wissenschaftliche Beirat daher mit der erneuten Evaluation des RSA beauftragt.

Hierzu stehen dem Wissenschaftlichen Beirat die routinemäßig erhobenen RSA-Daten des BVA zur Verfügung, sodass eine ausreichende Datengrundlage gewährleistet ist. Die Erhebung weiterer sozioökonomischer Daten sowie des Regionalkennzeichens ist für den Evaluationsbericht nicht vorgesehen. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Erhebung eines Regionalkennzeichens für mögliche zukünftige Analysen wird geprüft.

Der Evaluationsbericht könnte neben deskriptiven Auswertungen des RSA u. a. Analysen zu folgenden Punkten umfassen:

- Prävalenzgewichtung bzw. Wegfall der Krankheitsauswahl,
- Ausgleich von Morbiditätskriterien im RSA (u. a. die Analyse der Auswirkungen der Streichung des Merkmals „Erwerbsminderungsrentner“ und der DMP-Pauschale),
- unterschiedliche Varianten zur Einführung eines Risikopools,
- Manipulationsresistenz,
- Präventionsanreize im RSA,
- Berücksichtigung der Verwaltungsausgaben im RSA sowie
- mögliche Interdependenzen zwischen den jeweiligen Ansätzen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Die Aufzählung der zu untersuchenden Themen ist an dieser Stelle nicht abschließend. Es steht dem Wissenschaftlichen Beirat frei, darüber hinausgehende Fragestellungen ebenfalls zu untersuchen.

Eine gesetzliche Verankerung für eine regelmäßige Evaluation des Morbi-RSA wird derzeit von der Bundesregierung nicht angestrebt.

Für die Bereiche Krankengeld und Auslandsversicherte werden Vorschläge zur Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Beauftragung von Folgegutachten einschließlich der dafür benötigten Datengrundlagen geprüft.

31. Abgeordnete **Birgit Wöllert** (DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Erarbeitung des von der Bundesregierung gemeinsam mit der Ärzteschaft zu erarbeitenden Gesamtkonzepts zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Arztpraxen bis 2020, und welche Leistungen werden dabei von den einzelnen Fachressorts erbracht (s. auch Antwort des Bundesministeriums für Gesundheit auf die Schriftliche Frage im April 2014 – Arbeitsnummer 4/207)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 23. Dezember 2016

Im zweiten Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung zur UN-Behindertenrechtskonvention – kurz NAP 2.0 –, den das Bundeskabinett am 28. Juni 2016 beschlossen hat, ist eine Initiative zum Thema „Barrierefreiheit in Unternehmen“ vorgesehen. Die Initiative soll insbesondere freiberuflichen Ärztinnen und Ärzten zu Gute kommen, die ihre Praxis barrierefrei umbauen wollen. Der NAP 2.0 sieht hierzu eine stärkere Herausstellung des Fördermerkmals Barrierefreiheit im Rahmen vorhandener ERP-/KfW-Förderprogramme vor. Gleichzeitig soll geprüft werden, ob zusätzlich ein Förderprogramm der KfW für die Schaffung von mehr Barrierefreiheit aufgelegt werden kann. Die Initiative NAP 2.0 wird gemeinsam von den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie, für Gesundheit, für Arbeit und Soziales, für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und vom Bundesministerium der Finanzen verantwortet. Die erforderlichen Umsetzungsgespräche sind aufgenommen worden.

Flankiert wird diese Initiative durch weitere Maßnahmen auf gesetzlicher und untergesetzlicher Ebene. Neben den bereits in der Antwort auf die schriftliche Frage von April 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1378, Frage Nr. 101) genannten Maßnahmen der Selbstverwaltung ist auf die Neuregelung des § 103 Abs. 4 SGB V durch das GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 16. Juli 2015 zu verweisen. Dort ist vorgesehen, dass bei der Auswahl eines Bewerbers bei Praxisübergabe in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen wegen Überversorgung angeordnet sind, die Belange von Menschen mit Behinderungen beim Zugang zur Versorgung besonders zu berücksichtigen sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

32. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass mit der Einstufung des Projektes Nr. 121 BW B311n/B313 Mengen – Engelwies (mit den beiden Teilprojekten) in den vordringlichen Bedarf des Fernstraßenausbaugesetzes die Finanzierung des Projektes (und hier insbesondere der Nordtrasse über Sigmaringen) bereits gesichert ist (vgl. Schwäbische Zeitung: „Die Finanzierung für die Nordtrasse steht bereits“ vom 14. Dezember 2016), und wie ist die Finanzierung der im Fernstraßenausbaugesetz mit Bedarfen festgelegten Projekte – insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung uns wiederholt mitgeteilt hat, dass aus der Projekteinstufung gerade keine unmittelbare Finanzierungsplanung erfolgt (siehe u. a. Bundestagsdrucksache 18/8406) und „in jedem Haushaltsjahr […] [die] Ausgaben für in diesem Jahr fertig zu stellende, fortzuführende laufende und neu zu beginnende Investitionen veranschlagt“ werden (siehe Bundestagsdrucksache 18/10171) – geregelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 28. Dezember 2016

Weder der Bundesverkehrswegeplan noch der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen treffen Aussagen zur Finanzierung der darin aufgeführten Projekte, da sie keine Finanzierungspläne sind. Dies gilt unverändert.

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steckt den Planungsrahmen für die Investitionen in die Bundesfernstraßen ab. Maßgebend für einen evtl. Baubeginn ist zunächst das Erlangen des Baurechts und anschließend die Aufnahme des Projektes in den Straßenbauplan, der Anlage zum Bundeshaushalt ist. Dieser wird jährlich vom Deutschen Bundestag neu beschlossen.

Die Finanzierung der Projekte des Vordringlichen Bedarfs erfolgt somit in Abhängigkeit von deren Planungsfortschritt und den jährlich zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Die Bundesregierung und der Haushaltsgesetzgeber haben mit dem sog. „Investitionshochlauf“ allerdings die Voraussetzungen für die Realisierung und Finanzierung der anstehenden wichtigen Bauvorhaben geschaffen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

33. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)

Wie viele Versuche von privaten Anbietern zur Übernahme von kommunalen Verkehrsnetzen/Verkehrsbetrieben sind der Bundesregierung in den vergangenen zehn Jahren bekannt geworden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Dezember 2016

Für die Genehmigung von Verkehren mit Straßenbahnen, Obussen und mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr ist eine Genehmigung erforderlich, die von den zuständigen Behörden der Länder erteilt wird. Der Bundesregierung ist die genaue Anzahl von Genehmigungsanträgen, die auf die Übernahme von Verkehren, die bisher von kommunalen Unternehmen betrieben wurden, abzielen, nicht bekannt.

34. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die im Personenbeförderungsgesetz (PBefG) seit dem Jahr 2013 existierende Sonderregelung, dass Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich zu erbringen sind, zur Übernahme kommunaler Verkehrsnetze/Verkehrsbetriebe noch vor der Ausschreibung eine Bevorteilung von finanziell potenteren Anbietern darstellt und somit den Wettbewerb verzerrt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Dezember 2016

Der Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit ist bereits im Jahr 1996 in das Gesetz aufgenommen worden.

Verkehrsleistungen eigenwirtschaftlich zu erbringen, stellt aus Sicht der Bundesregierung grundsätzlich keine Wettbewerbsverzerrung dar.

35. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung eine von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein geplante Initiative für eine Gesetzesänderung zum Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zum Schutz von kommunalen Verkehrsnetzen/Verkehrsbetrieben unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Dezember 2016

Die von den Ländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Brandenburg beantragte Gesetzesänderung (BR-Drucksache 741/16) muss zunächst in den Ausschüssen des Bundesrats beraten werden. Wenn der Bundesrat diesem Antrag zustimmt, wird die Bundesregierung gemäß Artikel 74 Absatz 3 Satz 2 GG hierzu ihre Auffassung darlegen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

36. Abgeordnete **Kerstin Kassner** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die seit dem Jahr 2013 existierende Sonderregelung des Personenbeförderungsgesetzes der EU-Verordnung widerspricht, die vorsieht, dass Kommunen ihre Verkehrsleistungen an kommunale Unternehmen direkt vergeben können und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 28. Dezember 2016

Der Vorrang der Eigenwirtschaftlichkeit im gestuften Genehmigungsverfahren steht im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

37. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Liegen der Bundesregierung Kontaktdaten des MR Dr. Frank Albrecht, Referatsleiter LA 23 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (bitte das Medium, wie Telefonnummer, Postadresse oder E-Mail angeben) vor, und falls ja, welche Kontakte gab es zwischen der Bundesregierung und Herrn Albrecht seit August 2016 (bitte Inhalte und Kontaktart angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 28. Dezember 2016

Die Bundesregierung erteilt hierzu keine Auskunft.

38. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Gibt es innerhalb der Bundesregierung Berechnungen zu den Einnahmen und Ausgaben nach den Gesprächen mit der EU-Kommission und den damit einhergehenden Änderungen bei Euro-6-Fahrzeugen und neuer Staffelung bei den Kurzzeitvignetten bei der PKW-Maut, und falls ja, wie sehen diese konkret aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 29. Dezember 2016

Der Systemwechsel von der Steuer- zur Nutzerfinanzierung bringt Einnahmen von 3,7 Mrd. Euro im Jahr, die zukünftig zweckgebunden für die Investitionen in die Infrastruktur jedes Jahr zur Verfügung stehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

39. Abgeordneter **Swen Schulz (Spandau)** (SPD)

Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, den Flughafen Tegel für den Flugbetrieb geöffnet zu halten, ggf. in reduzierter Form für Geschäftsreisen und Regierungsflüge, und welche rechtlichen, planerischen und finanziellen Voraussetzungen und Konsequenzen hätte dies?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 28. Dezember 2016

Die Bundesregierung steht zu dem sogenannten Konsensbeschluss zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg und dem Bund vom 28. Mai 1996. Darin wurde der Flughafenstandort Schönefeld zur Entwicklung des neuen Großflughafens BER festgelegt und die Schließung der Flughäfen Tempelhof und Tegel beschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

40. Abgeordnete **Steffi Lemke** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist der Bundesregierung die dimmLIGHT Technologie, welche durch bedarfsgerechte Steuerung der Straßenbeleuchtung eine maximale Energieeinsparung von 67 Prozent erzielen kann (vgl. www.land-der-ideen.de/365-orte/preistraeger/dimmLight) bekannt, und unterstützt die Bundesregierung den Einsatz dieser Technologie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 21. Dezember 2016

Der Bundesregierung ist die dimmLight Technologie, ebenso wie andere Technologien zur Steuerung der Straßenbeleuchtung, bekannt. Im Rahmen der Förderung durch die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMUB wird seit Oktober 2015 die Nachrüstung der Straßenbeleuchtung mit einer höheren Förderquote gefördert, wenn dabei auch der Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik erfolgt. Die Förderung beträgt dann 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Seit Oktober 2015 sind im Rahmen der Kommunalrichtlinie rund 420 Straßenbeleuchtungsvorhaben mit Steuerungs- und Regelungstechnik bewilligt worden, das Fördervolumen dieser Projekte lag bei circa 15 Millionen Euro.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

41. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes unterstützt die Bundesregierung im Iran durch finanzielle Mittel oder institutionelle Kooperation (bitte mit Angabe der Partnerorganisation auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 23. Dezember 2016

1992 wurde zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Umweltministerium der Islamischen Republik Iran eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Umweltschutz geschlossen, welche weiterhin Gültigkeit besitzt. Daran anknüpfend unterzeichneten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) und das Department of the Environment der Islamischen Republik Iran am 5. Oktober 2016 eine Gemeinsame Erklärung über die Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit im Umweltbereich.

Im Rahmen der 5. Deutsch-Iranischen Gemischten Wirtschaftskommission (Oktober 2016) wurden Arbeitsgruppen zwischen Regierungsvertretern beider Seiten (u. a. zu den Themen Umwelt und Wasser) eingerichtet.

In diesem Rahmen werden folgende Maßnahmen des Umwelt- und Naturschutzes im Iran durch die Bundesregierung unterstützt:

- Politikdialog und Wissensmanagement zu Niedrigemissionsstrategien, insbesondere zu erneuerbaren Energien, in der MENA Region (Durchführer ist die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH)
- Erstellung eines Nominierungsdossiers für Irans Hyrkanische Wälder als Weltnaturerbestätte (Durchführer Michael Succow Stiftung)
- Erarbeitung einer Analyse zu Potenzialen und Rahmenbedingungen des iranischen Wassersektors und die konsequente Zusammenführung der relevanten Akteure und Unternehmen (Durchführer inter3)
- PROKLIMA: Ozonschicht schützen – Klima schonen (Durchführer Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH).

Die Partnerorganisationen lauten wie folgt:

- Department of the Environment der Islamischen Republik Iran
- Ministerium für Landwirtschaft der Islamischen Republik Iran
- Ministerium für Energie der Islamischen Republik Iran
- Forests, Rangelands and Watershed Management Organization (FRWO)
- Environmental Monitors Association (PAMA)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

• Wasserbehörde Isfahan

• Iranische Agentur für Erneuerbare Energien (SUNA)

• Iranische Agentur für Energieeffizienz (SABA)

• Sharif Energy Research Institute (SERI)

• Committee for Energy Efficiency and Environment (CEEE)

• Iran Water Resources Management Company

• National Water and Wastewater Engineering Company.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

42. Abgeordneter **Peter Meiwald** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche konkreten Projekte hat Deutschland seit der Pariser Klimakonferenz im Rahmen der „Africa Renewable Energy Initiative“ (AREI) zugesagt (bitte Finanzvolumen angeben), und wie ist der Stand der Umsetzung (in Planung, im Aufbau, in Betrieb)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 23. Dezember 2016

Deutschland hat seit COP 21 Neuzusagen für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Stromübertragung und -verteilung in Afrika in Höhe von mehr als 1,2 Mrd. Euro über die bilaterale technische und finanzielle Zusammenarbeit getätigt. Diese Zusagen tragen vollumfänglich zur Zielerreichung der AREI bei. Auf Vorhaben zur Förderung der Solarenergie (PV und CSP) entfällt mit 50 Prozent der größte Anteil der finanziellen Zusagen.

Die fünf größten Länderzusagen in diesem Bereich wurden mit absteigendem Volumen an Marokko, Kenia, Tunesien, Südafrika und Tansania gemacht.

Im Anhang finden Sie die Liste der Regierungszusagen 2016 für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Stromübertragung und -verteilung in Afrika des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Abgesehen von wenigen Ausnahmen, die sich bereits in der Durchführung befinden, u. a. die Politikberatung in Marokko und Ägypten, sowie ein Wasserkraftwerk in Sambia, befindet sich das Gros der Projekte zum jetzigen Zeitpunkt in der Phase der Projektplanung und -vorbereitung.

Seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) und des Auswärtigen Amtes (AA) werden zurzeit keine Projekte mit direktem AREI Bezug finanziell gefördert. BMWi und AA stehen mit Partnern in Afrika im fachlichen Austausch und unterstützen den Ausbau der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen politisch.

Anhang: Regierungszusagen des BMZ und BMUB für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Stromübertragung und -verteilung in Afrika in 2016

Land	**Projektname**	**Technologie**	**Ressort**	**Deutsche Zusage in €**
Ägypten	Egyptian German Joint Committee on Renewable Energies and Energy Efficiency	Technische Zusammenarbeit	BMZ	4.000.000
Ägypten	Photovoltaic Program	Solarenergie	BMZ	20.000.000
Ägypten	Energy Efficiency Program	Energieeffizienz	BMZ	7.500.000
Ägypten	Rehabilitation of hydro power station II	Wasserkraft	BMZ	26.000.000
Kenia	Steam Field Development Bogoria-Silali Block Phase II	Geothermie	BMZ	100.000.000
Kenia	Olkaria I&IV Upgrade	Geothermie	BMZ	40.000.000
Kenia	Promotion of grid-connected renewable energy focusing on wind energy	Technische Zusammenarbeit	BMZ	5.000.000
Kenia	Small Hydro within the ongoing program Water Sector Development Program Lake Victoria South	Wasserkraft	BMZ	14.000.000
Liberia	Liberia-WAPP 4 countries transmission line (CLSG) II	Übertragung u. Verteilung	BMZ	15.000.000
Madagaskar	Electrification of rural areas through renewable energies II	Verschiedene Erzeugungs-technologien	BMZ	14.000.000
Marokko	Solar complex Noor Midelt	Solarenergie	BMZ	310.000.000
Marokko	Solar complex Noor Next	Solarenergie	BMZ	150.000.000
Marokko	Photovoltaik-Program Noor Argana	Solarenergie	BMZ	120.000.000
Marokko	Improvement of energetic infrastructure at municipal level	Technische Zusammenarbeit	BMZ	5.000.000
Marokko	Support of the Moroccan Energy Policy	Technische Zusammenarbeit	BMZ	2.000.000
Südafrika	South African Facility for Green Growth	Verschiedene Erzeugungs-technologien	BMZ	71.000.000
Südafrika	German First Loss Contribution to the „New“ Green Fund	Verschiedene Erzeugungs-technologien	BMZ	10.000.000
Tansania	Transmission Line to connect Rusumo Falls (Tanzania) and Masaka (Uganda)	Übertragung u. Verteilung	BMZ	75.000.000
Togo	Energy supply in Togo through Westafrica Development Bank (BOAD)	Verschiedene Erzeugungs-technologien	BMZ	2.000.000

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	**Projektname**	**Technologie**	**Ressort**	**Deutsche Zusage in €**
Tunesien	RE Strategy STEG Phase II	Verschiedene Erzeugungs-technologien	BMZ	100.000.000
Tunesien	Promotion of solar market development for small and middle solar systems in Tunisia	Technische Zusammenarbeit	BMZ	2.000.000
Uganda	Transmission Line Mbarara Masaka	Übertragung u. Verteilung	BMZ	35.000.000
Uganda	Technical assistance for the promotion of RE and EE	Technische Zusammenarbeit	BMZ	4.600.000
Sambia	Hydropower Plant Chishimba Falls	Wasserkraft	BMZ	30.000.000
Sambia	GetFIT	Solarenergie	BMZ	29.000.000
Regional	Regional Liquidity Support Facility	Verschiedene Erzeugungs-technologien	BMZ	32.900.000
Demokrati-sche Republik Kongo, Ruanda, Burundi	Rehabilitation of the hydroelectric power plants Ruzizi I and II	Wasserkraft	BMZ	32.500.000
Kenia, Nigeria, Südafrika	Clean Captive Installations for Industrial Clients in Sub-Sahara Africa	Technische Zusammenarbeit	BMUB	3.500.000
Algerien, Ägypten, Marokko, Tunesien u. a.	Accelerating 0-emission building sector ambitions in the MENA region	Energieeffizienz	BMUB	1.800.000
Gesamt				**1.261.800.000**

Berlin, den 30. Dezember 2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333